

gehen der Antragsgegnerin zurückzuführen sind, tragen müssten, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Auch das Verwaltungsverfahren unterliegt dem Gebot des fairen Verfahrens als Ausdruck effektiven Rechtsschutzes, sodass die oben geschilderte Situation der Meistbegünstigung hier ebenfalls einschlägig ist.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des demnach statthaften Eilantrages liegen vor.

Insbesondere können die Antragsteller sich vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen auf ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse berufen. Obschon eine Stattgabe im Eilverfahren ihre Rechtsstellung mit Blick auf die der Klage ohnehin zukommende aufschiebende Wirkung zunächst nicht erweitert, folgt ein berechtigtes Interesse an der Gewährung von Eilrechtsschutz aus § 37 Abs. 1 AsylG. Diese Norm vermittelt ein schutzwürdiges Rechtsschutzinteresse der Antragsteller, da sie deren materiellen Rechtskreis durch die Anordnung der Unwirksamkeit des streitgegenständlichen Bescheids im Falle einer Stattgabe im Eilverfahren unmittelbar erweitert. Hierdurch gehen die Wirkungen des § 37 Abs. 1 AsylG über die einer bloßen, keine subjektiv öffentlichen Rechte vermittelnden Verfahrensvorschrift hinaus. Würde man den Eilantrag in Fällen der vorliegenden Art als unstatthaft ablehnen, nähme man den Antragsteller die Möglichkeit des Eintritts dieser positiven Rechtsfolge.

Ungeachtet dessen haben die Antragsteller ohnehin ein berechtigtes Interesse daran, dass entsprechend der – eindeutigen – gesetzlichen Systematik schleunigst eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bescheids über die Unzulässigkeit ihres Antrags und die Abschiebungsandrohung erfolgt. Andernfalls würde es sich zum Nachteil der Antragsteller auswirken, wenn Umstände, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Eilantrages ein Abschiebungsverbot begründen und daher zu einer Stattgabe im Eilverfahren und dem Eintritt der Rechtsfolge des § 37 Abs. 1 AsylG führen würden, bis zum Zeitpunkt der Hauptsacheentscheidung wegfallen.

Es wäre mit Art. 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG unvereinbar, wenn die Antragsgegnerin es dergestalt in der Hand hätte, durch die offensichtlich rechtswidrige Wahl einer Frist nach § 38 Abs. 1 AsylG die gesetzliche Systematik auszuhebeln und dem Betroffenen hierdurch das dort verbürgte Verfahren abzuschneiden.

b) Der dergestalt zulässige Antrag ist auch begründet, denn es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG).

aa) Zwar begegnet die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 1. des Bescheids vom 23. November 2017) keinen rechtlichen Bedenken. Zur Begründung wird gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylG i. V. m. 117 Abs. 5 VwGO auf die Begründung des streitbefangenen Bescheids verwiesen.

bb) Jedoch bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, denn es sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass bezüglich Ungarn

ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – vorliegt. [...]«

Anmerkung

Rechtsprechung zum Verfahren nach § 37 AsylG bei Eilrechtsschutz gegen Unzulässigkeitsentscheidung

Von Anya Lean, Berlin*

Die folgende Anmerkung zu den vorstehend abgedruckten Entscheidungen gibt einen Überblick über die Bedeutung von § 37 AsylG und das zentrale Problem seiner praktischen Anwendung im Asylverfahren. Sie bietet eine Übersicht über die zu diesem Themenfeld bisher ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, indem sie sich mit den unterschiedlichen inhaltlichen Positionen auseinandersetzt und diese gegenüberstellt. Zuletzt gibt sie einen Handlungsvorschlag, wie Schutzsuchende, Berater*innen und Prozessbevollmächtigte sich in diesem Spannungsfeld verhalten können.

Problemaufriss

§ 37 AsylG wurde durch das Integrationsgesetz,¹ in Kraft getreten am 6. August 2016, neu eingeführt. Die Norm bestimmt, dass die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und die Abschiebungsandrohung insgesamt unwirksam werden, wenn das Verwaltungsgericht einem Eilrechtsschutzantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO entspricht – wenn also das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF anordnet. Das Bundesamt hat dann das Asylverfahren fortzuführen.

Inhaltlich bezieht sich die Norm auf Ablehnungen des Bundesamtes als »unzulässig«, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 wegen Schutzberechtigung in einem anderen EU-Staat und Nr. 4 AsylG wegen Aufnahmebereitschaft eines sonstigen Drittstaates im Sinne des § 27 AsylG ergehen. Praxisrelevant ist vor allem die erste Fallgruppe der Schutz-zuerkennung in einem anderen EU-Staat, § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, die auch hier im Mittelpunkt steht.

Nach der Einführung von § 37 AsylG im Jahr 2016 stellte sich in Bezug auf diese Fallgruppe zuerst folgendes Problem:

* Anya Lean ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Migrationsrecht und ist zudem beim Informationsverbund Asyl und Migration tätig.

¹ Integrationsgesetz vom 31.7.2016, BGBl. I S. 1939, siehe fluechtlingsrat-berlin.de unter Gesetzgebung.

Übereinstimmung besteht darin, dass § 37 Abs. 1 S. 1 AsylG auf Fälle anwendbar ist, in denen ein Verwaltungsgericht dem Eilrechtsschutzantrag gegen den BAMF-Bescheid stattgibt, weil es Zweifel am Bestehen einer ausländischen Schutzzuerkennung hat, von der das BAMF ausgegangen ist. Allerdings stellte sich die Frage:

Sollte die Norm auch auf Fälle anwendbar sein, in denen die aufschiebende Wirkung der Klage nicht deswegen angeordnet wurde, sondern in denen wegen der Aufnahmebedingungen im Zielland der Abschiebungsandrohung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG in Betracht kam?

Da das BAMF nach § 37 AsylG das Asylverfahren im Falle gerichtlichen Eilrechtsschutzes fortzuführen hat, müsste es eigentlich eine sachliche Prüfung des Asylbegehrens durchführen, den Asylantrag also materiell prüfen.² Da aber die ausländische Schutzgewährung weiterhin besteht, wird vertreten, dass das BAMF den Asylantrag erneut als unzulässig ablehnen müsste. Aufgrund dieser Widersprüchlichkeiten wird die Neuregelung als undurchdacht kritisiert.³

Ob die dem Wortlaut entsprechende Rechtsfolge des § 37 AsylG, nämlich die sachliche Prüfung des Asylantrags nach stattgebender gerichtlicher Eilrechtsentscheidung „mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem vereinbar ist, wird teilweise infrage gestellt.“⁴ Es wird argumentiert, dass Art. 33 Abs. 1 EU-Asylverfahrensrichtlinie,⁵ der den EU-Mitgliedstaaten die Option gibt, Asylanträge als unzulässig abzulehnen, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt wurde, dem entgegensteht. Dementsprechend sei § 37 AsylG bei Schutzzuerkennung in einem anderen EU-Staat nicht anwendbar.

Das Bundesamt und auch einzelne Gerichte vertreten die Ansicht, dass die Anwendung des § 37 AsylG nach dem Sinn und Zweck der Norm eingegrenzt, also »teleologisch reduziert« werden müsste. Das Verwaltungsgericht Lüneburg begründete dies so:

»Eine Fortführung des Asylverfahrens macht jedoch nur dann Sinn, wenn es möglich erscheint, dass das fortzuführende Asylverfahren mit einem anderen Ergebnis enden könnte als zuvor. Daran fehlt es aber, wenn nach wie vor feststeht, dass ein anderer Mitgliedstaat bereits Schutz gewährt hat und diese Schutzgewährungen Rechtswirkungen entfaltet. Denn in diesem Fall sieht § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG weiterhin vor, dass der Antrag als unzulässig abzu-

lehnen ist. Das Gesetz enthält – anders als etwa in den Dublin-Fällen – kein »Einfallstor« dafür, den Asylantrag sachlich zu bescheiden, wenn eine Abschiebung ausscheidet, weil in einem Mitgliedstaat entgegen der gesetzlichen Vermutung eine menschenrechtsgemäße Behandlung nicht gewährleistet ist. § 37 Abs. 1 Satz AsylG ist darum teleologisch zu reduzieren. Die Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn nicht nur die Abschiebungsandrohung, sondern auch die Entscheidung des Bundesamts über die Unzulässigkeit des Asylantrags aufgehoben wird. Nur in diesem Fall ist das Asylverfahren fortzuführen.«⁶

Dieser Ansicht sind zahlreiche Verwaltungsgerichte und inzwischen auch der VGH Baden-Württemberg entgegengetreten.⁷ Sie begründen ihre Auffassung damit, dass der eindeutige Wortlaut des Gesetzes keine entgegenstehende Auslegung zulasse. Der VGH Baden-Württemberg hält eine teleologische Reduktion schon deshalb für unangebracht, weil der klare und eindeutige Wortlaut eine solche nicht zulasse. Der Gesetzgeber habe es gerade unterlassen ein einschränkendes Tatbestandsmerkmal in den Gesetzestext mit aufzunehmen. Eine Ergänzung der Norm sei aber wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung allein Sache des Gesetzgebers und könnte nicht durch die Gerichte oder das Bundesamt selbst erfolgen.

Auch wenn die Norm mit Blick auf die Verwaltungspraxis »verunglückt« wirkt, so ist sie dies nach Ansicht des VGH doch nicht völlig. Denn nicht alle Verfahren drohen laut VGH in einer »Endlosschleife« zu enden. Das Bundesamt müsste zwar den Asylantrag im Fall eines positiven gerichtlichen Eilrechtsbeschlusses wegen der gesetzlich angeordneten Fortführung des Verfahrens bei einer gleichzeitig weiterhin bestehenden ausländischen Schutzberechtigung erneut als unzulässig ablehnen. Allerdings hat es nach § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG erneut auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu entscheiden und könnte zu dem Ergebnis kommen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich des ursprünglich vorgesehenen Zielstaates vorliegt. Dies hätte zur Folge, dass der betroffenen Person in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden müsste. Auch wäre zu prüfen, ob eine Abschiebung in einen anderen Drittstaat zulässig wäre.⁸

Der Hessische VGH geht noch weiter und ist der Meinung, die schutzsuchende Person habe bei systemischen Mängeln des Asylverfahrens im Drittstaat vielmehr einen

² So auch Maria Bethke und Stefan Hocks, Neue »Unzulässigkeits«-Ablehnungen nach § 29 AsylG, Asylmagazin 10/2016, S. 341.

³ So etwa Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz (GK-AsylG), Fritz/Vormeier (Hg.), Stand: Juli 2018, § 29, Rn. 14.

⁴ GK-AsylG, a. a. O. (Fn. 3); die Vereinbarkeit explizit bejahend: VG Hannover, Urteil vom 6.3.2018 – 3 A 9719/17 – asyl.net: M26242.

⁵ EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) vom 26.6.2013, abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte.

⁶ VG Lüneburg, Urteil vom 13.12.2016 – 8 A 175/16 – asyl.net Dublin-Sammlung: M24805, Rn. 55.

⁷ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.2.2018 – asyl.net: M26073; vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 14.2.2018 – 4 A 6160/17 – asyl.net: M26018; VG Trier, Urteil vom 16.3.2017 – asyl.net Dublin-Sammlung: M25073.

⁸ VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 3).

Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet.⁹ Dem stehe die bereits erfolgte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in dem sicheren Drittstaat nicht entgegen, wenn das Asylsystem in diesem Staat unter systemischen Mängeln leide. So sei unter solchen Umständen nicht gewährleistet, dass eine ordnungsgemäße Prüfung des Asylantrags erfolgt sei und zudem seien die Lebensbedingungen für bereits anerkannte Flüchtlinge unzumutbar. Betroffene dürften daher nicht auf eine bereits erfolgte Flüchtlingsanerkennung verwiesen werden können. Die ausländische Flüchtlingsanerkennung entfalte daher keine Rechtswirkungen, insbesondere könne sie bei europarechtskonformer Auslegung von § 60 Abs. 1 AufenthG den Ausschluss der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Bundesgebiet nicht rechtfertigen.

Das »Weiterspinnen« eines Problems

Nachdem die Frage der Anwendbarkeit weiterhin umstritten bleibt, stellt sich durch eine Praxisänderung des BAMF nun ein neues Problem:

In vielen Fällen, in denen das Bundesamt das Verfahren nach gerichtlichem Eilrechtsschutz gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 AsylG fortführt, ergeht nun eine inhaltlich identische Entscheidung, also die erneute Ablehnung des Asylantrags als unzulässig. Und inzwischen mit einem Unterschied: Anstatt die nach § 36 Abs. 1 AsylG vorgesehene einwöchige Ausreisefrist zu setzen, wendet das Bundesamt die Ausreisefrist von 30 Tagen nach § 38 AsylG an, mit der Folge, dass die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylG zwei Wochen beträgt und die Klage (möglicherweise) gemäß § 75 AsylG aufschiebende Wirkung entfaltet. In der Folge wäre ein Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO unstatthaft. Diese Vorgehensweise wurde entwickelt, um die Rechtsfolgen des § 37 AsylG zu umgehen.

Aufgrund dieses Vorgehens des Bundesamts stellen sich mehrere Fragen:

- Was bedeutet die Formulierung in § 37 AsylG, dass das Asylverfahren fortzuführen ist?
- Ist damit die Fortführung als nationales Asylverfahren gemeint?

Der VGH Baden-Württemberg und der VGH Hessen haben dies mit guten Argumenten jedenfalls für bestimmte Fallgruppen in Erwägung gezogen (s. o.).

Auch das Verwaltungsgericht Berlin vertritt diese Ansicht und vergleicht die Konstellation mit der des Selbst-

eintritts im Dublin-Verfahren.¹⁰ Für eine Fortführung des Asylverfahrens nach einer Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat bestehe immer dann Raum, wenn dieser Schutz praktisch wertlos sei, weil eine Rückkehr in diesen Staat wegen entsprechender Abschiebungsverbote nicht zumutbar sei. Die Konstellation des § 37 Abs. 1 S. 2 AsylG entspreche dem in der Dublin-Verordnung vorgesehenen Selbsteintritt bei systemischen Schwachstellen im anderen Mitgliedstaat, weil eine asylsuchende Person nicht auf einen Schutzstatus in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwiesen werden könne, in den sie aber nicht abgeschoben werden dürfe.

Auch ungeklärt ist die Frage, ob die Klage gegen den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen aufschiebende Wirkung hat. Das VG Trier bejaht dies mit Blick auf § 75 Abs. 1 AsylG, der ausdrücklich auf § 38 AsylG Bezug nimmt.¹¹

Andere Gerichte wiederum gehen davon aus, die Klage könne schon nach dem Gesetz keine aufschiebende Wirkung entfalten, da auf § 36 Abs. 1 in § 75 Abs. 1 AsylG kein Bezug genommen wird, weshalb die aufschiebende Wirkung nur durch die Einlegung des Eilantrags innerhalb der Wochenfrist erreicht werden könne.¹²

In beiden Fällen stellt sich die Frage der Statthaftigkeit des eingelegten Eilantrags. Der vorstehend abgedruckte Beschluss des VG Trier hält den Eilantrag wegen § 37 Abs. 1 S. 1 AsylG als gesetzliche Spezialregelung in jedem Fall für statthaft. Denn die dem Eilverfahren zukommende Funktion der Straffung des Asylverfahrens sei gerade Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung der §§ 35–37 AsylG gewesen. Auch Betroffene könnten sich im Sinne der Rechtsklarheit und des Prinzips der Meistbegünstigung auf diese Normen berufen.

Zuletzt bleibt noch die Frage, ob allein schon wegen der fehlerhaften Festlegung der Ausreisefrist der Bescheid rechtswidrig ist. Dies bejaht das VG Berlin, da Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG sei und § 38 AsylG nicht anwendbar sei.¹³ Die vom BAMF bewusst vorgenommene Umgehung des Asylgesetzes, um die Wirkungen des § 37 AsylG zu vermeiden, begegne »erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken«. Dies dürfte aber deswegen in der Praxis selten entscheidungserheblich sein, weil im Regelfall andere Gründe vorliegen, wegen derer ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§ 36 Abs. 4 AsylG) – z. B. weil weiterhin die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsver-

¹⁰ VG Berlin, Beschluss vom 9.1.2018, a. a. O. (Fn. 6).

¹¹ VG Trier, Beschluss vom 9.1.2018 – 7 L 14897/17.TR – asyl.net: M26157, oben ausführlich zitiert; so auch VG Bremen, Beschluss vom 22.03.2018 – 3 V 530/18 – asyl.net: M26235; VG Berlin, Beschluss vom 22.12.2017 – 23 L 896.17 A – asyl.net: M25809.

¹² Vgl. VG Gießen, Beschluss vom 15.2.2018 – asyl.net: M25973; VG Magdeburg, Beschluss vom 3.1.2018 – 1 B 651/17 – asyl.net: M26014.

¹³ VG Berlin, Beschluss vom 9.1.2018, a. a. O. (Fn. 10).

⁹ VGH Hessen, Urteil vom 4.11.2016 – 3 A 1322/16.A – asyl.net: M24415, Asylmagazin 1-2/2017, S. 47 ff.; mit Anmerkung von Magdalena Gajczyk; ähnlich auch VG Berlin, Beschluss vom 9.1.2018 – 28 L 741.17 A – asyl.net: M25981, oben ausführlich zitiert.

bots vorliegen – und daher dem Eilantrag stattzugeben ist bzw. die Klage Erfolg haben wird.

Handlungsvorschlag

Die Regelung des § 37 AsylG kann nur so verstanden werden, dass bei einer positiven Eilentscheidung des Gerichts gegen die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig wegen Schutzgewährung in einem anderen EU-Staat das Bundesamt verpflichtet ist, eine Entscheidung in der Sache zu treffen.¹⁴ Damit wäre die befürchtete »Endloschleife« durchbrochen. Nur so kann dem Schutzstatus, der der betroffenen Person im anderen EU-Mitgliedstaat zugesprochen wurde, entsprochen werden und die Betroffenen die ihnen zustehenden Aufenthalts- und Teilhaberechte in Anspruch nehmen.¹⁵

Aufgrund der so unterschiedlichen Rechtsprechung ist es ratsam, in allen Fällen innerhalb der Wochenfrist Klage und Eilantrag einzulegen. In Fällen, in denen der Eilantrag abgelehnt wird, wäre es strategisch gesehen wünschenswert, wenn hiergegen Anhörungs- und Verfassungsbeschwerde eingelegt werden, um die Frage endlich einheitlich zu klären.

Materialien zum Asylverfahrens- und -prozessrecht

• Integrationsministerium Nordrhein-Westfalen: Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen

Erste Stufe – Ziel: Entlastung der Kommunen durch Unterbringung von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern und bestimmten anderen Staaten und solchen im Dublinverfahren in Landesaufnahmeeinrichtungen. Hierfür gelten ab dem 1. Juli 2018 diese Vorgaben:

1. Einführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 30a AsylG: Bisher wird ein »beschleunigtes Verfahren Nordrhein-Westfalen« bei Asylsuchenden aus dem Westbalkan und Georgien angewandt. Künftig sollen Asylsuchende aus allen sicheren Herkunftsländern dem Verfahren nach § 30a AsylG unterfallen, darüber hinaus Asylsuchende aus Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russland, Tadschikistan und Tunesien, wenn die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 Nr. 2–7 AsylG erfüllt sind. Die Betroffenen verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss des Verfahrens und in bestimmten Fällen darüber hinaus in dafür vorgesehenen Landeseinrichtungen,

außer die Rückführung kann nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Für Asylsuchende aus Georgien soll grundsätzlich weiterhin ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt werden, obwohl sie nicht unter § 30a AsylG fallen. Das Verfahren wird für sie analog zu § 30a AsylG auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung mit dem BAMF durchgeführt. Sie sind allerdings spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zuzuweisen.

Für die Unterbringung im Rahmen des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG sind die Landesaufnahmeeinrichtungen Bonn/Bad Godesberg, Willich, Oerlinghausen, Hamm, Ibbenbüren, Ratingen und Möhnesee vorgesehen. In diesen Einrichtungen sollen maximal zwei Drittel der belegbaren Plätze mit Asylsuchenden aus dem beschleunigten Verfahren belegt werden.

2. Asylsuchende mit »Dublin-Treffern« aus Polen und der Schweiz sollen unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden und hierfür bis zu ihrer Überstellung, maximal bis zu sechs Monate, in den für das beschleunigte Verfahren vorgesehenen Einrichtungen verbleiben. Im Übrigen sind Asylsuchende im Dublin-Verfahren den Kommunen zuzuweisen und von diesen zu überstellen. Nach Ausbau der Kapazitäten soll auch in weitere Dublin-Staaten direkt aus Landeseinrichtungen überstellt werden.

3. Alle anderen Asylsuchenden sollen grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens bis zu sechs Monate, in Landeseinrichtungen verbleiben. Bei Ablehnung des Asylantrags ist eine Rückführung zu prüfen. Falls diese nicht möglich ist, sind Betroffene nach sechs Monaten den Kommunen zuzuweisen.

4. Familien mit minderjährigen Kindern sollen nach vier Monaten den Kommunen zugewiesen werden, wenn die Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist. Vulnerable Personen sollen in besonderen Einrichtungen bzw. Bereichen von Einrichtungen untergebracht werden.

Zweite Stufe: Die Regelung des § 47 Abs. 1b AsylG wonach Personen, deren Antrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, bis zu 24 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen müssen, soll umgesetzt werden. (Zusammenfassung der Redaktion)

Erlass vom 14.6.2018 – 123-39.19.03-16-004 – asyl.net: M26321

¹⁴ So auch Bethke/Hocks, a. a. O. (Fn. 2); VGH Hessen, a. a. O. (Fn. 9); VG Berlin, a. a. O. (Fn. 10); VG Trier, a. a. O. (Fn. 11); VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 7).

¹⁵ Magdalena Gajczyk, Anmerkung zu VGH Hessen, a. a. O. (Fn. 9).